



Stephanie Schmidt
Abteilungsleiterin Recht
und Wettbewerb

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen
Am Weidendamm 1a, 10117 Berlin
Germany
T +49 30 59 00 99 583
stephanie.schmidt@bga.de

www.bga.de

02. Februar 2024

position

Entwurf des vierten Bürokratieentlastungs- gesetzes (BEG IV)

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V. (BGA) unterstützt die politische Zielsetzung, Vereinfachungen und Entbürokratisierung praxistauglich und spürbar voranzubringen. Der Groß- und Außenhandel in Deutschland ist Bindeglied und Versorger der verschiedenen Wirtschaftsstufen von Landwirtschaft und Industrie über Handwerk und Einzelhandel bis hin zu Gastronomie, Hotellerie und anderen Dienstleistungen in Deutschland wie auch mit europäischen und weltweiten Partnern. Die 139.000 Unternehmen der Wirtschaftsstufe erwirtschafteten mit ihren zwei Millionen Beschäftigten Güter und Dienstleistungen mit einem Wert von 1.700 Milliarden Euro im Jahr 2023. Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Bewältigung der strukturellen Herausforderungen benötigen die Unternehmen im Groß- und Außenhandel deshalb moderne, einfache und verlässliche Rahmenbedingungen.

Die Eindämmung von ausufernder Bürokratie ist im aktuell schwierigen wirtschaftlichen Umfeld nach Auffassung des BGA die zentrale politische Aufgabe. Nach der BGA-Konjunkturumfrage im Dezember 2023 zur wirtschaftlichen Lage und den weiteren Perspektiven verliert der Wirtschaftsstandort Deutschland massiv an Attraktivität. 55 Prozent der Groß- und Außenhändler stellen den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland ein schlechtes bis sehr schlechtes Zeugnis aus. Um der deutlich eingetrübten Stimmung entgegenzuwirken, bedarf es eines schnellen, entschlossenen Umsternens. Neun von zehn Groß- und Außenhändlern erwarten von der Politik den wirksamen Abbau von Bürokratie und Kostenbelastungen.

Aus diesem Grund hat sich der BGA an der Verbändeabfrage des Bundesministeriums der Justiz im Jahr 2023 beteiligt und den Bedarf der Unternehmen nach Entlastung von komplexen und bürokratischen Regelungen in zahlreichen politischen Äußerungen, Veranstaltungen und Positionspapieren immer wieder in den politischen Diskurs eingebracht.

1. Allgemeine Anmerkungen

Der vorliegende Entwurf enthält viele positive Ansätze, durch die Entlastungen und Vereinfachungen erreicht werden sollen. So begrüßen wir ausdrücklich die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht, sowie die Ersetzung des Schriftformerfordernisses durch die Textform im BGB und in zahlreichen weiteren Gesetzen.

Mit Enttäuschung nehmen wir jedoch zur Kenntnis, dass von den mehr als 700 Seiten Vorschläge zum Bürokratieabbau, die im Rahmen der o. g. Verbändeabfrage von den Wirtschaftsverbänden eingereicht wurden, nur sehr wenige in diesen Entwurf aufgenommen wurden. Wir sehen in diesen zahlreichen Vorschlägen ein großes Potential, das von der Bundesregierung unbedingt ausgeschöpft werden sollte, um die Reduzierung der bürokratischen Regelungen in Deutschland auf ein angemessenes und handhabbares Maß zu erreichen. Aus diesem Grund möchten wir hier neben einer kurzen Kommentierung ergänzend diejenigen Maßnahmen hervorheben, die dringlich umgesetzt werden sollten:

2. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Textform im Nachweisgesetz konsequent ermöglichen

Soweit durch die geplanten Änderungen in §§ 2 und 3 des Nachweisgesetzes (NachwG) für die Angabe der wesentlichen Vertragsbedingungen künftig die elektronische Form im Sinne von § 126a BGB zulässt, ist dies zwar eine Verbesserung gegenüber dem aktuellen Schriftformerfordernis. Hieraus wird sich jedoch wenig Erleichterung für Unternehmen ergeben, da die elektronische Form für Arbeitsverträge in der Praxis nur sehr selten zur Anwendung kommt.

Petitum

Hier sollte vielmehr der Spielraum von Art. 3 der Europäischen Arbeitsbedingungenrichtlinie genutzt werden, nach dem auch die Textform im Sinne von § 126b BGB zulässig wäre, wenn der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält. Das Schriftformerfordernis des § 2 Abs. 1 S. 3 NachwG sollte daher gestrichen werden.

3. Weitere notwendige Entlastungsmaßnahmen

3.1. Vereinfachung der Aufzeichnungspflichten bei Sachzuwendungen an Geschäftskunden - § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

Die Anhebung der Freigrenze von 35 Euro auf 50 Euro wie dies im Beschluss des Deutschen Bundestages zum Wachstumschancengesetz vorgesehen ist, ist hinsichtlich des Ziels, die steuerrechtlichen Nachteile von Werbeartikeln abzumildern, zu begrüßen.

Dieses Ziel wird allerdings allein durch eine betragsmäßige Anhebung der Freigrenze des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG nicht erreicht. Die gesamte Wirtschaft steht unverändert vor dem kaum zu bewältigenden Bürokratieaufwand durch die Empfängerzeichnung von Geschäftsgeschenken mit monatlicher Meldung. Dies ist nicht mehr zeitgemäß und steht einer Digitalisierung des Prozesses im Wege. Die bisherige Praxis der empfängerbezogenen Aufzeichnungspflichten ist für eine Vielzahl mittelständischer Betriebe der heimischen Werbeartikelwirtschaft zudem existenzbedrohend. Nur eine praktikable Umgestaltung der bislang empfängerbezogenen Aufzeichnungspflichten für den Betriebsausgabenabzug durch einen Wechsel zu einer objektbezogenen Freigrenze führt hier zu einer spürbaren Entbürokratisierung in der Wirtschaft. Der bei kleinen und mittleren Unternehmen nach wissenschaftlichen Studien bevorzugte, wirksame Werbeträger würde durch die Rechtsvereinfachung attraktiver und kann infolge attraktiverer Rahmenbedingungen dazu beitragen, ein höheres Umsatz- und Ertragsteueraufkommen aus Herstellung, Versand und Vertrieb von Werbeartikeln zu erzielen. Alternativ kann gesetzlich geregelt werden, dass gegenständliche Werbeartikel bis zu der erhöhten Freigrenze kein Geschenk darstellen. Flankierend muss eine Ausnahme dieser typischen Werbeartikel von der Besteuerung beim Empfänger geregelt werden. Diese Vereinfachungen würden dem

Bürokratieabbau wirksam Rechnung tragen und die mittelständisch geprägte Werbeartikel-Wirtschaft im internationalen Wettbewerb stärken.

Petitum

Der Vorschlag zur Entbürokratisierung der Aufzeichnungspflichten bei Sachzuwendungen an Geschäftskunden wurde auch in die Konsultation des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) im Februar 2023 eingebracht und vom Statistischen Bundesamt quantitativ und qualitativ nach dem möglichen Entlastungspotenzial in Kategorie 2 eingeordnet, für die geprüft werden sollte, ob mit entsprechender gesetzlicher Regelung oder mit einer untergesetzlichen Maßnahme die Rahmenbedingungen für Verfahrensverbesserungen geschaffen werden können. Der BGA bedauert, dass zu dieser Prüfung bislang kein überzeugender Umsetzungsvorschlag von der Bundesregierung vorgelegt wurde. Auf dieser Grundlage muss nun endlich § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG bei betraglich erhöhter Freigrenze in eine objektbezogene Freigrenze umgewandelt werden. Alternativ sind Werbeartikel mit einem Wert bis zur Freigrenze ausdrücklich vom Geschäftsgeschenkebegriff des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG auszunehmen. Ferner sollte gesetzlich geregelt werden, dass gegenständliche Werbeartikel beim Empfänger nicht der Besteuerung unterliegen.

3.2. Umsatzbesteuerung auf Auto-Altteile aufheben

Die Umsatzbesteuerung von wiederaufgearbeiteten Auto-Altteilen, die im Rahmen eines Austausches entsprechender, defekter Teile wieder verbaut werden, mit einem nach § 10 Abs. 5 UStG in Verbindung mit Abschnitt 10.5 Absatz 3 UStAE vorgegebenen Restwert, steht den Zielen einer ökologischen Transformation entgegen. Sie ist zudem komplex und bürokratisch mit der Folge, dass die im Grunde wiederverwertbaren und qualitativ hochwertigen Altteile nicht mehr ressourcenschonend verwandt, sondern der Entsorgung zugeführt und zunehmend Einwegprodukte aus Billiglohnländern verwendet werden. Die bestehende Besteuerungsregelung ist nicht mehr zeitgemäß und verlangt teils aufwändige Zusatzprogrammierungen in den Warenwirtschaftssystemen, die von den Betriebsprüfern der Finanzämter aufgrund von notwendigerweise fiktiv herangezogenen Bruttoausgangswerten bei der Berechnung regelmäßig nicht nachvollzogen werden können. Aufgrund der Tatsache, dass die Umsatzsteuer vom Letzt-verbraucher zu tragen ist, kommt es bei privaten Kunden zu einer doppelten Besteuerung, wodurch sie juristisch latent angreifbar ist. Nur eine Streichung würde zu einer signifikanten Vereinfachung im KFZ-Gewerbe bei Auto-Altteilen führen und gesellschaftspolitischen Zielen, allen voran dem Abbau von bürokratischen Hemmnissen, entsprechen.

Petitum

Der Vorschlag zur Streichung der Kfz-Altteilebesteuerung wurde im Rahmen der BMJ-Konsultation in Kategorie 1 "Potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts oder in einem weitere Bürokratieentlastungsgesetz ("BEG IV")" eingeordnet, jedoch findet sich dieser Maßnahmenvorschlag nicht im Entwurf des BEG IV. Mit Blick auf eine wirksame Entbürokratisierung

und förderliche Ausrichtung der Besteuerung auf die ökologische Transformation sollte die Maßnahme entsprechend der Priorisierung umgesetzt werden

3.3. Übermittlung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung schnell und kostengünstig ermöglichen

Nach § 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte verpflichtet, die von ihnen festgestellten Arbeitsunfähigkeitsdaten, aufzunehmen und an die Krankenkassen zu übermitteln. Nach § 109 SGB IV erstellen die Krankenkassen nach Eingang der vom Arzt übermittelten Arbeitsunfähigkeitsdaten eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber mit den entsprechenden Informationen zur Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers. In der Praxis führt dies oft zu einer deutlich langsameren und oft schlechteren Information des Arbeitgebers. Zwei Beispielfälle:

Übermittelt der Arzt die Daten spät am Tag – dies ist jeweils bis 24 Uhr möglich – so kann der Arbeitgeber die Abfrage oft erst verspätet am nächsten Tag vornehmen.

Ist die Lohnbuchhaltung beispielsweise an ein Steuerbüro ausgelagert, so erfolgt über dieses die Abfrage, wobei in der Regel für jeden Abruf vom Steuerbüro ein einstelliger Euro-Betrag fakturiert wird. Dies summiert sich aufgrund der Vielzahl der Abfragen zu enormen Kosten. Hier muss der Weg für eine praktikablere und kostengünstigere Abfrage der Informationen freigemacht werden.

3.4. Doppelbelastung durch fehlende Mitteilungsfiktion beim Transparenzregister beseitigen

Seit der Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister entfällt die bis dahin geltende Mitteilungsfiktion aus § 20 Abs. 2 GwG-a.F. zum wirtschaftlich Berechtigten bei den bereits im Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister eingetragenen und eintragungspflichtigen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften. Für die Betroffenen bedeutet dies nicht nur einen doppelten Eintragungsaufwand, sondern auch zusätzliche Gebührenpflichten, die mit der Eintragung im Transparenzregister entstehen.

Anders als andere europäische Mitgliedsländer, z.B. die Niederlande oder Frankreich hatte sich der deutsche Gesetzgeber dafür entschieden, die Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie über ein eigenständiges Register zu realisieren. Dabei sollte jedoch die Doppelbelastung für die betroffenen Unternehmen ursprünglich durch eine Mitteilungsfunktion verhindert werden. Dies wurde im Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz 2021 aufgegeben.

In der Praxis führt dies teils zu kuriosen Situationen, in denen etwa bei Fehlen eines wirtschaftlich Berechtigten der im Handelsregister eingetragene Vorstand als fiktiver wirtschaftlich Berechtigter eingetragen werden muss.

Petitum

Um den bürokratischen und den finanziellen Aufwand, aber auch den bürokratischen Aufwand für die deutschen Behörden zu reduzieren, sollte entweder die Mitteilungsfiktion wieder etabliert werden,

oder in Erwägung gezogen werden die Vernetzung (wie in den o.g. EU-Ländern) über bereits existente Register (z. B. das Handelsregister) vorzunehmen. Die aktuellen doppelten Mitteilungspflichten sind nicht nur aufwändig, sondern bilden auch eine häufige Fehlerquelle und binden zudem unnötige Ressourcen.

3.5. BMAS-Entlastungsvorschläge auf das LkSG anwenden

Das Lieferkettensorgfaltsgesetz (LkSG) stellt für Unternehmen in Deutschland eine immense bürokratische Belastung dar. Hier können die vom BMAS vorgeschlagenen Entlastungsmaßnahmen schon vor dem Inkrafttreten der geplanten Neufassung der Lieferkettensorgfaltspflichtrichtlinie den Unternehmen Erleichterung verschaffen.

Petition

Aussetzen der LkSG-Berichtspflicht: Zur Vermeidung von doppelten Berichtspflichten und unerwünschtem Umstellungsaufwand in den deutschen Unternehmen sollten die Berichtspflichten nach dem LkSG solange ausgesetzt werden, bis feststeht, wie künftig ein einheitlicher und gemeinsamer Nachhaltigkeitsbericht für alle Regularien (CSDDD, European Sustainability Reporting Standards, CSRD) aussehen wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass ab 2025 keine Doppelungen entstehen.

Aufnahme der entlastenden Regelungen aus der CSDD-Richtlinie in das LkSG: Angesichts der bekannten Belastungen und Fehler des LkSG sollten die entlastenden Regelungen aus der CSDD-Richtlinie im LkSG implementiert werden. Hierunter fallen etwa

- die konsolidierte Erfüllung der Due Diligence für den gesamten Konzern (Entlastung der konzernzugehörigen Unternehmen,
- das Pooling von Audits zur Vermeidung von Mehrfachauditierungen
- die unternehmensübergreifende Erfüllung von Sorgfaltspflichten im Rahmen von Brancheninitiativen,
- die Möglichkeit, bei der De-Priorisierung von Sachverhalten das hohe Rechtsdurchsetzungsniveau im Produktionsland zu berücksichtigen, etwa in EU-Mitgliedstaaten, sowie
- die Konkretisierung des risikobasierten Ansatzes, um zu vermeiden, dass Verantwortung unangemessen an kleine und mittlere Unternehmen weitergereicht wird.

Mittelstandsfreundliche Umsetzung: Gerade kleine und mittlere Unternehmen sind von der Belastung durch Bürokratie besonders betroffen. Es bedarf endlich einer Klärung, wie der Over-

Compliance der Großunternehmen entgegen gewirkt werden kann. Dass KMU jährlich hunderte Fragebögen zu Nachhaltigkeitsaspekten auszufüllen haben, kann auch auf kurze Sicht nicht die Lösung sein.

- Lösungsvorschlag 1: Nicht vom LkSG betroffenen Unternehmen muss die offiziell anerkannte Möglichkeit gegeben werden sich durch eine eigene Grundsatzerklärung zum LkSG von dem Erfordernis der Beantwortung eines jeden Fragebogens eines jeden direkt vom LkSG verpflichteten Geschäftspartners zu befreien. Dies könnte auch durch die einmalige Hinterlegung aller relevanter Daten auf einem digitalen Meldeportal geschehen (s. Ziff. II. Nr. 5), auf welches direkt verpflichtete Unternehmen zugreifen können und somit alle Daten für ihren Bericht erhalten, ohne eigenen Fragebögen zu nutzen.
- Lösungsvorschlag 2: Seitens der BReg wird EIN offizieller Fragebogen für nicht verpflichtete Unternehmen bereitgestellt, die Unternehmen einmalig ausfüllen können und jedem verpflichteten Unternehmen entgegenhalten können.

Unterstützung und Entlastung der Unternehmen durch standardisierte Anforderungen: Für die Umsetzung der Berichtspflichten sollten optionale Muster-Vertragsklauseln und Musterfragebögen entwickelt werden. Hierdurch könnte auch das Durchreichen von Berichtspflichten von großen Unternehmen an KMU verhindert werden.

3.6. Vermeidung von Gold-Plating:

Nicht nur im Rahmen des LkSG, sondern für die Umsetzung aller europäischen Richtlinien gilt, dass diese ohne zusätzliche Bürokratie in nationales Recht umgesetzt werden sollten. Eine Übererfüllung von EU-Anforderungen sollte generell vermieden werden. Dort, wo das nationale Recht bereits jetzt über die Richtlinie hinausgeht, sollte das nationale Recht auf den europäischen Standard abgesenkt werden.

3.7. Systematischer Berichtspflichten-Check und digitales Meldeportal:

Angesichts der zahlreichen Berichtspflichten, von denen Unternehmen nicht nur im Hinblick auf die Lieferkettenregulierung betroffen sind, fordern wir einen systematischen Berichtspflichten-Check mit dem Ziel, Doppelungen zu identifizieren, zusammenzuführen oder abzuschaffen. Auch ein digitales Meldeportal, auf dem für Unternehmen relevante Informationen gebündelt bereitgestellt werden und das eine zentrale Einreichung von Berichten ermöglicht begrüßen wir. Diese würde auch bei den Fragebögen und Abfragen Vereinfachungen zulassen.